



2025

Ausgegeben: Dresden, 16. Dezember 2025

Nr. 347

Reg.-Nr. 34021 / 2025-347

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.08.2016 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch

Für den Friedhof:
In Kommune Bobritzsch-Hilbersdorf: Hilbersdorf

vom 14.10.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf hat sich zum 01.01.2020 mit den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Oberbobritzsch, Niederbobritzsch und Naundorf vereinigt (ABl. 2019 S. A 308). Die allein für die ehemalige Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hilbersdorf geltende Friedhofsgebührenordnung vom 09.08.2016 wird nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter: www.evls.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: zu den Sprechzeiten im Pfarramt und durch Aushang an den Zugängen des Friedhofes. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 07.11.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch

L. S.

Haupt
Vorsitzender

Beier
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56553 - KGB Freiberg, KG Bobritzsch
Dresden, den 24.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger